



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 28. November 1983

Décision **2071**

Decisione

Film: Koproduktions-Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund des Antrages des EDI vom 21. November 1983
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen:

1. Der offiziellen Verhandlung für den Abschluss einer Koproduktions-Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, vorgesehen für den 5. und 6. Dezember 1983 in Bonn, wird mit folgender Aenderung zugestimmt:
 In Artikel 2 Absatz 3 des Vereinbarungsentwurfs wird der Hinweis auf die Sektion Film gestrichen und ersetzt durch: "in der Schweiz: des Bundesamtes für Kulturpflege."
2. Die Schweizerische Delegation wird geleitet von Herrn Botschafter Charles Müller; ihr gehören an Herrn Alex Bänninger, Chef der Sektion Film im Bundesamt für Kulturpflege sowie Vertreter des einheimischen Filmschaffens und der schweizerischen Filmwirtschaft.
3. Der Delegationsleiter ist unter Vorbehalt der Ratifikation zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt, sofern diese in keinem wesentlichen Punkt vom Entwurf abweicht.
4. Die Reisekosten Bahn 1. Klasse und das Taggeld von Fr. 130.-- für Herrn Bänninger gehen zulasten des Kredits 0.302.301.01. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegationsmitglieder gehen zu deren eigenen Lasten.
5. Das EDI wird beauftragt mit der Ausarbeitung des Botschaftsentwurfs.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z. V.	z. K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
X		EDI	10	-
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
	X	EVED	5	-
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin. Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

538.121 - xb/cs

3003 Bern, den 21. November 1983

A u s g e t e i l t

An den B u n d e s r a t

Film:

Koproduktions-Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland

1. Die Schweizerische Filmproduktion ist aus wirtschaftlichen Gründen auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern angewiesen. Um hierfür günstige Voraussetzungen zu schaffen, stellen Koproduktions-Vereinbarungen ein geeignetes Instrument dar. Sie ermöglichen es, die Förderungsmittel zweier Staaten auf gemeinsame Filmprojekte zu konzentrieren. Filme, die im Rahmen einer Koproduktions-Vereinbarung hergestellt worden sind, geniessen alle Vorteile eines nationalen Films. Die entsprechende Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich aus dem Jahre 1978 hat sich sehr gut bewährt. Ihr Nutzen für das Westschweizer Filmschaffen legt es nahe, auch das Deutschweizer Filmschaffen entsprechend zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Koproduktions-Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland, gestützt auf Artikel 6 der Verordnung (1) zum Filmgesetz (SR 443.11), abzuschliessen. Die Vorgespräche mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, 30. Januar 1981 in Bonn und 12. August 1983 in Locarno, sowie mit den interessierten Filmkreisen sind soweit gediehen, dass jetzt offizielle Verhandlungen auf

- EDA 5 zur Kenntnis
 - EVD 3 zur Kenntnis
 - EPD 5 zur Kenntnis
 - EVD 5 zur Kenntnis

- 2 -

der Grundlage des beigefügten Vereinbarungs-Entwurfs geführt werden können. Zu erwähnen bleibt, dass eine Koproduktions-Vereinbarung keine finanziellen Konsequenzen nach sich zieht.

2. Die offiziellen Verhandlungen sind für den 5. und 6. Dezember 1983 in Bonn vorgesehen. Der Schweizerischen Delegation, unter der Leitung von Herrn Botschafter Charles Müller, gehören an Herr Alex Bänninger, Chef der Sektion Film im Bundesamt für Kulturpflege, und Vertreter des Filmschaffens und der Filmwirtschaft, je auf deren eigene Kosten.
3. Konsultiert wurden der Dienst Mediengesamtkonzeption (BJ), der Radio- und Fernsehdienst (GS EVED), die Sektion für kulturelle und UNESCO-Angelegenheiten (EDA) ebenso wie die Sektion Staatsverträge des EDA; diese Dienststellen haben zustimmend vom Entwurf Kenntnis genommen.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN

MSW

Beilagen:

- Entwurf für den Beschluss des Bundesrates
- Entwurf betr. die Vereinbarung zwischen der Regierung der BRD und der Regierung der Schweiz über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films (d)

Zum Mitbericht an:

EDA, EJPD, EFD, EVED

Protokollauszug an:

- EDI 10 (GS 3, ID 1, BAK 6) zum Vollzug
- EDA 5 zur Kenntnis
- EJPD 5 zur Kenntnis
- EFD 5 zur Kenntnis
- EVED 5 zur Kenntnis

Film: Koproduktions-Vereinbarung mit der
Bundesrepublik Deutschland

DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENÖSSISCHEN DELEGATION

Aufgrund des Antrags des EDI vom 21. November 1983,

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens,

wird beschlossen:

1. Der offiziellen Verhandlung für den Abschluss einer Koproduktions-Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, vorgesehen für den 5. und 6. Dezember 1983 in Bonn wird zugestimmt.
2. Die Schweizerische Delegation wird geleitet von Herrn Botschafter Charles Müller; ihr gehören an Herrn Alex Bänninger, Chef der Sektion Film im Bundesamt für Kulturpflege sowie Vertreter des einheimischen Filmschaffens und der schweizerischen Filmwirtschaft.
3. Der Delegationsleiter ist unter Vorbehalt der Ratifikation zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt, sofern diese in keinem wesentlichen Punkt vom Entwurf abweicht.
4. Die Reisekosten Bahn 1. Klasse und das Taggeld von Fr. 130.- für Herrn Bänninger gehen zulasten des Kredits 0.302.301.01. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegationsmitglieder gehen zu deren eigenen Lasten.
5. Das EDI wird beauftragt mit der Ausarbeitung des Botschaftsentwurfs.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Die Vertragsparteien werden Film-
Produzenten beider Staaten in Bern
vorgestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden
internationalen Rechts nach den folgenden Bestim-
mungen behandelt:

Bundesamt für Kultur

Entwurf vom 31. Oktober 1983

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER REGIERUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REGIERUNG
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER
DIE BEZIEHUNGEN AUF DEM GEBIET DES FILMS

*Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

im Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Films weiter zu entwickeln und

im Wunsch, die Gemeinschaftsproduktion von Filmen,
die dem Filmschaffen beider Länder förderlich sein
können, zu begünstigen

sind wie folgt übereingekommen:

GEMEINSCHAFTSPRODUKTION

Art. 1

Die Vertragsparteien werden Filme, die zwischen
Produzenten beider Staaten in Gemeinschaftsproduktion
hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden
innerstaatlichen Rechts nach den folgenden Bestimmun-
gen behandeln:

Art. 2 Abs. 1

Filme, die im Rahmen dieses Abkommens in Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind, werden als inländische Filme angesehen.

Abs. 2

Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der Hersteller nach dem Recht dieser Vertragspartei.

Abs. 3

Gemeinschaftsproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung finden soll, bedürfen vor Drehbeginn der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Staaten im gegenseitigen Einvernehmen. In der Bundesrepublik Deutschland: des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft; in der Schweiz: der Sektion Film des Bundesamtes für Kulturpflege.

Abs. 4

Die Anerkennung gilt vorbehältlich der entsprechenden Realisierung des Gemeinschaftsproduktions-Vorhabens.

Art. 3

Die für eine Gemeinschaftsproduktion vorgesehenen Vergünstigungen werden Produzenten gewährt, die über eine gute technische und finanzielle Organisation sowie über ausreichende Berufserfahrung verfügen.

Art. 4 Abs. 1

Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten setzt sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammen. Der künstlerische und technische Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten entspricht grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag.

Abs. 2

Die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt in der Regel 30 %.

Abs. 3

Im Ausnahmefall kann eine finanzielle Mindestbeteiligung von 20 % zugelassen werden, wenn der Film von besonderer Bedeutung für die beiden Länder ist und die Produktionskosten aussergewöhnlich hoch sind.

Art. 5 Abs. 1

Die an der Herstellung des Films Beteiligten müssen, was die Bundesrepublik Deutschland anbetrifft, deutsche Staatsangehörige sein oder dem deutschen Kulturbereich - unter Ausschluss der Schweiz - angehören; was die Schweizerische Eidgenossenschaft anbetrifft, müssen sie die schweizerische Nationalität bzw. die Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen.

Abs. 2

Die künstlerische und technische Beteiligung des Minderheitsproduzenten besteht wenigstens in einem Drehbuchautor oder Dialogbearbeiter, einem Regieassistenten oder einer anderen wesentlichen künstlerischen oder technischen Stabskraft sowie in einem Darsteller in einer Hauptrolle und einer wichtigen Rolle oder zwei Darstellern in wichtigen Rollen, die Angehörige des Staates der finanziellen Minderheitsbeteiligung sind; für den Begriff der Staatsangehörigkeit ist Abs. 1 massgebend.

Abs. 3

Die Mitwirkung von Darstellern und Autoren, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Films im Einvernehmen der zuständigen Behörden beider Staaten zugelassen werden.

Abs. 4

Kopierwerksarbeiten, Tonverarbeitung, Nachsynchronisation und Mischung werden im Geltungsbereich dieses Abkommens ausgeführt. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, sofern hiefür die technischen Voraussetzungen fehlen.

Abs. 5

Atelieraufnahmen werden im Geltungsbereich dieses Abkommens gedreht, doch sind, sofern die technischen Voraussetzungen für die Herstellung des Films oder sein Handlungsablauf dies erfordern, Ausnahmen möglich.

Art. 7 Abs. 6

a) Jeder Hersteller wird Miteigentümer des Originalnegativs (Bild und Ton), hat zu ihm freien Zugang und Anspruch auf ein Internegativ in der Fassung seiner eigenen Sprache. Das Ziehen eines Internegativs für eine andere Sprache als die der Vertragsparteien bedarf des Einvernehmens beider Hersteller.

b) Von der Endfassung des Films wird eine Original- oder Synchronfassung in deutscher oder in einer schweizerischen Landessprache hergestellt. Diese Fassungen können Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, soweit dies nach dem Drehbuch erforderlich ist.

Art. 6 Abs. 1

Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt in der Regel entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten.

Abs. 2

Deren Verteilung erfolgt entweder durch eine Teilung der Erlöse oder durch eine geografische Teilung oder durch eine Kombination beider Möglichkeiten, wobei die unterschiedlichen Marktgrößen der Vertragsstaaten zu berücksichtigen sind.

Abs. 3

In der Regel übernimmt der Mehrheitsproduzent die Ausfuhr des in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Films. Sollten Schwierigkeiten mit einem bestimmten Staat auftreten, so übernimmt die Ausfuhr der Gemeinschaftsproduzent, der über die besseren Ausfuhrmöglichkeiten in diesen Staat verfügt.

Art. 10 Abs. 4

Grundsätzlich wird ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film auf Filmfestspielen als Beitrag des Mehrheitsproduzenten oder, wenn die finanziellen Beteiligungen gleich hoch sind, für den Hersteller vorgeführt, der den Regisseur stellt.

Art. 11

Die zuständigen Behörden unterrichten sich gegenseitig über Fragen in Zusammenhang mit der Erteilung, Ablehnung, Annullierung oder Rücknahme von Anmerkungen für die Gemeinschaftsproduktionen.

Art. 7

Titelvorspann und Werbematerial der Gemeinschaftsproduktion nach diesem Abkommen müssen den Hinweis enthalten, dass es sich um eine Gemeinschaftsproduktion zwischen den beiden Staaten handelt.

Art. 8 Abs. 1

Die zuständigen Behörden erkennen im Rahmen dieses Abkommens Filme als Gemeinschaftsproduktion an, die hergestellt worden sind zwischen Produzenten der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Drittstaaten, mit welchen der eine oder der andere Staat Abkommen über Gemeinschaftsproduktionen geschlossen hat.

Art. 8 Abs. 2

Die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 und des Art. 5 Abs. 1 und 2 gelten für Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Absatzes 1 dieser Vorschrift, jedoch ist eine Beteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten in Höhe von 20 % ausreichend. Die übrigen Bestimmungen des Art. 5 gelten sinngemäss.

Art. 9

Im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts erleichtert jede Vertragspartei für anerkannte Gemeinschaftsproduktionen

- a) die Einreise und den zeitweiligen Aufenthalt des technischen und künstlerischen Personals der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet;
- b) die Einfuhr von technischem und anderem Drehmaterial der anderen Vertragspartei in ihr Hoheitsgebiet.

Art. 10

Der Antrag auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion ist unter Berücksichtigung der in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Durchführungsbestimmungen bei den jeweils zuständigen Behörden zu stellen.

Art. 11

Die zuständigen Behörden unterrichten sich regelmässig über Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung, Ablehnung, Aenderung oder Rücknahme von Anerkennungen für die Gemeinschaftsproduktionen.

FILMAUSTAUSCH

Art. 12

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, in jedem der beiden Länder die Verbreitung und Auswertung der Filme aus dem anderen Land im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Abs. 1

Es wird eine Gemischte Kommission aus Vertretern der Regierungen und der betroffenen Fachkreise der beiden Staaten eingesetzt, um die Anwendung dieses Abkommens zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen.

Abs. 2

Während der Laufzeit dieses Abkommens tritt die Kommission in der Regel alle drei Jahre zusammen, und zwar abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz; sie kann ferner auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen der für den Film geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 14 Abs. 1

Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten notifizieren sich gegenseitig den Abschluss der verfassungsmässigen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieses Abkommens vorgeschrieben sind.

Es tritt 30 Tage nach dem Datum der letzten Notifikation in Kraft. Das Abkommen wird vom Tage der Unterzeichnung an provisorisch angewendet.

Artikel für Kultur

Abs. 2

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren ab Datum ihres Inkrafttretens abgeschlossen. Sie wird stillschweigend für den gleichen Zeitpunkt erneuert, sofern sie nicht durch eine der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Durchführungsbestimmungen

Die Protagonisten der beiden Länder müssen, um in den Genuss der Bestimmungen der Vereinbarung zu gelangen, einen Monat vor Beginn der Dreharbeiten den Antrag um Bewilligung der Reproduktion an ihre jeweilige Behörde richten.

Ausgearbeitet in

Dieser Antrag ist eine Dokumentation beizulegen, die insbesondere folgende Unterlagen enthält, doch können die Behörden weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen und Erläuterungen anfordern:

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- ein detailliertes Drehbuch oder ein anderes Manuskript, das den Inhalt des Stoffes und die Rollenverteilung enthält
- ein Dokument betreffend den Erhalt der Autorenrechte
- den vorläufig durch die Behörden abgeschlossenen Reproduktionsvertrag zwischen den Reproduktionsgesellschaften
- einen Kostenanschlag und einen detaillierten Finanzierungsplan
- eine Übersicht über den künstlerischen und technischen Beitrag der beiden Länder
- einen Arbeitsplan mit Angabe der Schritte für die Herstellung des Filmes

Die Behörden des Landes mit finanzieller Mindestbeitragsbewilligung können ihre Zustimmung erst erteilen, nachdem sie die entsprechenden Unterlagen der Behörden des Landes mit finanzieller Mindestbeitragsbewilligung erhalten haben.

Anhang

Durchführungsbestimmungen

Die Bestimmungen des Gewerkschaftsproduktionsvertrages sind den zuständigen Behörden unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen.

Die Anmerkung kann mit Befragungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, dass die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden.



3003 Bern, den 25. November 1983

ANHANG

Durchführungsbestimmungen

Bundesrats-Sitzung
 vom 28. November 1983

Die Produzenten der beiden Länder müssen, um in den Genuss der Bestimmungen der Vereinbarung zu gelangen, einen Monat vor Beginn der Dreharbeiten den Antrag um Genehmigung der Koproduktion an ihre jeweilige Behörde richten.

Film: Koproduktions-Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland

Diesem Antrag ist eine Dokumentation beizulegen, die insbesondere folgende Unterlagen enthält, doch können die Behörden weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen und Erläuterungen anfordern:

- ein detailliertes Drehbuch oder ein anderes Manuskript, das über den geplanten Stoff und seine Gestaltung ausreichend Aufschluss gibt
- ein Dokument betreffend den Erwerb der Autorenrechte
- den vorbehältlich der Zustimmung durch die Behörden abgeschlossenen Koproduktionsvertrag zwischen den Koproduktionsgesellschaften
- einen Kostenvoranschlag und einen detaillierten Finanzierungsplan
- eine Uebersicht über den künstlerischen und technischen Beitrag der beiden Länder
- einen Arbeitsplan mit Angabe der Drehorte für die Herstellung des Films

Die Behörden des Landes mit finanzieller Minderheitsbeteiligung können ihre Zustimmung erst erteilen, nachdem sie die entsprechende Stellungnahme der Behörden des Landes mit finanzieller Mehrheitsbeteiligung erhalten haben.

Nachträgliche Aenderungen des Gemeinschaftsproduktionsvertrages sind den zuständigen Behörden unverzüglich zur Zustimmung vorzulegen.

Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, dass die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, den 25. November 1983

Bundesrats-Sitzung
 vom 28. November 1983

Film: Koproduktions-Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland

Ergänzung

zum Antrag EDI vom 21. November 1983

Antrag: In Artikel 2 Absatz 3 des Vereinbarungsentwurfs ist der Hinweis auf die Sektion Film zu streichen; es gilt für den zweiten Satz am Schluss somit folgender Wortlaut:

"in der Schweiz: des Bundesamtes für Kulturpflege."

Begründung: Für die Anerkennung von Gemeinschaftsproduktionen kann aus naheliegenden Gründen nur das Bundesamt zuständig sein.

Verfahrensverlauf mit Kontrollen / U mit Bilanz				
Nr.	Dt.	Org.	Art.	Abst.
		EDA		
		EDI	1/1	-
		EDD	3	-
		EDM		
		EDN		
		EDP	5	-
		EDQ	7	-
		EDR		
		EDS		
		EDT		